

Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang der Einstellungsuntersuchung

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist für das Europäische Patentamt (EPA) von höchster Bedeutung. Wir sind bei der Erfüllung unserer Aufgaben und der Erbringung unserer Dienstleistungen dem Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sowie der Wahrung Ihrer Rechte als betroffener Person verpflichtet. Alle Daten persönlicher Art, die Sie direkt oder indirekt identifizieren, werden rechtmäßig, fair und mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet.

Die nachstehend beschriebenen Verarbeitungen erfolgen nach den Datenschutzvorschriften des EPA ([DSV](#)).

Die Informationen in dieser Erklärung werden Ihnen gemäß den Artikeln 16 und 17 DSV bereitgestellt.

Diese Datenschutzerklärung beschreibt, wie das EPA Einstellungsuntersuchungen durchführt. Diese Untersuchungen werden von externen Gesundheitsdienstleistern durchgeführt, die ihre Befunde hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit des Bewerbers an die EPA-Stelle Talentakquise weiterleiten, ohne dabei medizinische Informationen offenzulegen.

1. Wie erfolgt die Verarbeitung und wozu dient sie?

Diese Datenschutzerklärung bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener und medizinischer Daten für die folgenden Zwecke:

1. Förderung und Gewährleistung von Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden neuer EPA-Bediensteter am Arbeitsplatz
2. Bereitstellung ärztlicher Gutachten hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit des Bewerbers für die EPA-Stelle Talentakquise
3. Gewährleistung der Kompatibilität der Stellenfunktion mit der Gesundheit des Bewerbers

Personenbezogene Daten werden im Zusammenhang der Einstellungsuntersuchung wie folgt verarbeitet:

– Die Stelle Talentakquise (TA) sendet eine E-Mail an den Bewerber, die Informationen über den externen Anbieter und die Identität der Person enthält, die die Einstellungsuntersuchung vornimmt, und als Kopie an den externen Anbieter gesendet wird.

– Die E-Mail enthält die folgenden Informationen: Name und E-Mail-Adresse des Bewerbers, Einstellungsdatum und Link zum Portal des Anbieters.

– Der Bewerber stellt über ein Umfrageformular auf dem Portal des Anbieters alle für die Einstellungsuntersuchung relevanten Informationen bereit.

– Wenn der Bewerber angibt, keine gesundheitlichen Probleme zu haben, ist die Bereitstellung medizinischer Informationen damit abgeschlossen. Der Anbieter sendet daraufhin den Namen des Bewerbers, die Kennnummer und das Ergebnis "arbeitsfähig" an die TA-Stelle.

– Falls der Bewerber gesundheitliche Probleme angibt, muss das Portal dem Bewerber die Möglichkeit geben, ausführlichere Informationen zu diesen Problemen anzugeben.

– Ein vom Anbieter ernannter, qualifizierter Arzt begutachtet die eingereichten Informationen und kontaktiert den Bewerber bei Bedarf telefonisch oder per Videoanruf und/oder fordert zusätzliche ärztliche Untersuchungen an, um sich ein klares Bild des Gesundheitszustands des Bewerbers verschaffen zu können.

– Wenn zusätzliche ärztliche Untersuchungen erforderlich sind und der Bewerber eine Praxis des Anbieters aufsuchen kann (deutschlandweit oder in den Räumlichkeiten des EPA in Den Haag), werden die Untersuchungen vor Ort vom Anbieter durchgeführt.

– Wenn ein Bewerber als "arbeitsfähig" eingestuft wird, aber angemessene Anpassungen vorgenommen werden müssen, um den Gesundheitszustand des Bewerbers zu berücksichtigen, informiert der Anbieter den betrieblichen Gesundheitsdienst des EPA auf vertrauliche Weise über die Art der vorzunehmenden Anpassungen, um sich zu vergewissern, dass diese umsetzbar sind.

– Neben den Befunden "arbeitsfähig" und "nicht arbeitsfähig" kann das ärztliche Gutachten auch "arbeitsfähig, aber an einer Krankheit oder Behinderung leidend, aufgrund deren das Amt verfügen kann, dass die für den Fall des Todes nach der Versorgungsordnung vorgesehenen Leistungen erst nach einem Zeitraum, der fünf Jahre nach dem Eintritt in den Dienst des Amts nicht übersteigen darf, wirksam werden" lauten, wie in Artikel 2 (Wartezeit) der Versorgungsordnung für das EPA geregelt.

– Der Anbieter sendet die Rechnung mit der Anzahl der verschiedenen durchgeführten Untersuchungen zur Zahlung an den bevollmächtigten Abnahmebeauftragten (DAO) des betrieblichen Gesundheitsdiensts. Außerdem wird eine separate Liste aller Personen, die verschiedenen Untersuchungen unterzogen wurden, dem DAO des betrieblichen Gesundheitsdiensts zwecks Prüfung der Anspruchsberechtigung usw. vorgelegt. Der DAO prüft die Rechnung und genehmigt die Zahlung. Die Rechnung enthält nur Nummern und in Rechnung gestellte Beträge. Die zusätzlichen Informationen wie Name des Bewerbers und Datum der Untersuchung werden vom DAO des betrieblichen Gesundheitsdiensts zur Prüfung der in der Rechnung genannten Beträge verwendet.

– Den Bewerbern ist es nicht mehr gestattet, die Einstellungsuntersuchung von ihrem eigenen behandelnden Arzt durchführen zu lassen.

– Die Zahlung der Rechnungen wird von der Kreditorenbuchhaltung abgeschlossen.

Die Verarbeitung ist nicht zur Verwendung für eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gedacht.

Ihre personenbezogenen Daten werden an Empfänger außerhalb des EPA, die nicht unter Artikel 8 (1), (2) und (5) DSV fallen, nur dann übermittelt, wenn ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, kann eine Übermittlung nur erfolgen, sofern geeignete Garantien vorgesehen sind und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen oder Ausnahmen für bestimmte Fälle nach Artikel 10 DSV zur Anwendung kommen.

2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Die folgenden Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- Persönliche Identifizierung: vollständiger Name, Alter, Vorname, Nachname, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Behinderung oder spezifische Beschwerden, Geburtsdatum
- Kontaktdaten: private E-Mail-Adresse, private Anschrift, Kontaktdetails
- Finanzdaten: Bankverbindung
- Informationen zur Beschäftigung: Stellenfunktion, Bürostandort, Einstellungsdatum, Art des Vertrags, Name und/oder Nummer der Abteilung, Stellengruppe
- Korrespondenz: freiwillig angegebene persönliche Daten
- Sensible Daten: Daten zur Gesundheitswesen

3. Wer ist für die Verarbeitung der Daten verantwortlich?

Personenbezogene Daten werden unter der Verantwortung der Direktion HR-Kerndienstleistungen D4.2.3 verarbeitet, die als delegierter Datenverantwortlicher des EPA handelt.

Personenbezogene Daten werden von Bediensteten der EPA-Talentakquise und des betrieblichen Gesundheitsdiensts, die an der Bearbeitung der in dieser Erklärung genannten Aktivitäten beteiligt sind, verarbeitet.

Externe Auftragnehmer, die an der Bereitstellung bestimmter Dienste beteiligt sind, können die personenbezogenen Daten ebenfalls verarbeiten und auf sie zugreifen.

4. Wer hat Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten und für wen werden sie offengelegt?

Der Bewerber/Bedienstete ist gemäß geltenden Datenschutzvorschriften berechtigt, auf seine medizinische Akte zuzugreifen.

Der externe Dienstanbieter hat Zugriff.

Medizinisches Personal des EPA: Medizinische Daten über Einstellungsuntersuchungen, die vor dem 1. Januar 2023 durchgeführt wurden, werden in den Cority-Datenbanken gespeichert. Medizinisches Personal des EPA kann deshalb im Einzelfall Zugriff auf die Daten in Cority haben.

Ab 1. Januar 2023 kann der externe Anbieter in den folgenden Fällen medizinische Daten des Bewerbers mit dem betrieblichen Gesundheitsdienst des EPA austauschen.

– Der Bewerber weist gesundheitliche Beschwerden auf und es bestehen Zweifel dahingehend, ob der Bewerber kurz- oder mittelfristig fähig ist, für das EPA zu arbeiten. In diesen Fällen muss der Arzt des betrieblichen Gesundheitsdiensts sicherstellen, dass die Entscheidung hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit des Bewerbers gemäß den EPA-Richtlinien getroffen wird.

– Der Bewerber wird als "arbeitsfähig" eingestuft, aber angemessene Anpassungen sind erforderlich, um den Gesundheitszustand des Bewerbers zu berücksichtigen. In diesen Fällen muss der Anbieter die Details der erforderlichen Anpassungen dem betrieblichen Gesundheitsdienst auf vertrauliche Weise mitteilen, um sicherzustellen, dass diese Anpassungen umsetzbar sind.

In diesen Fällen informiert der Anbieter den Bewerber förmlich darüber, dass sämtliche erforderliche Übertragung medizinischer Daten gemäß Artikel 5a) DSV in Verbindung mit Artikel 11(2)(b) DSV erfolgt.

Talentakquise (TA): Der TA meldet der Anbieter in Bezug auf das ärztliche Gutachten lediglich, ob der Bewerber "arbeitsfähig/nicht arbeitsfähig", "arbeitsfähig, aber an einer Krankheit oder Behinderung leidend" ist.

Kreditorenbuchhaltung zur Zahlung der Rechnungen

Microsoft für organisatorische und Wartungszwecke. Personenbezogene Daten können gegenüber externen Dienstleistern zum Zwecke der Datenpflege und der Unterstützung offengelegt werden.

Personenbezogene Daten können bedarfsorientiert an Bedienstete der Abteilung(en) weitergegeben werden, die an der Vermeidung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten beteiligt sind (ob im Rahmen interner, gerichtlicher oder alternativer Rechtsschutzmechanismen des EPA oder anderer Rechtsverfahren, in die das EPA involviert ist), wenn dies für die Wahrnehmung von Aufgaben in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit erforderlich und verhältnismäßig ist, einschließlich der Vertretung des EPA in Rechtsstreitigkeiten und in der Vorstufe zum Rechtsstreit. Die Verarbeitung erfolgt in jedem Einzelfall gemäß den Erfordernissen der DSV und den Grundsätzen der Vertraulichkeit und der Rechenschaftspflicht.

Personenbezogene Daten werden nur an entsprechend befugte Personen weitergegeben, die für die erforderlichen Verarbeitungsvorgänge zuständig sind. Sie werden nicht für andere Zwecke verwendet oder anderen Empfängern gegenüber offengelegt.

5. Wie schützen wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugter Offenlegung bzw. unbefugtem Zugang zu schützen.

Alle personenbezogenen Daten werden in sicheren IT-Anwendungen gemäß den Sicherheitsstandards des EPA gespeichert. Angemessene Zugriffsberechtigungen werden individuell nur den oben genannten Empfängern gewährt.

Für Systeme, die in den Räumlichkeiten des EPA gehostet werden, gelten allgemein die folgenden grundlegenden Sicherheitsmaßnahmen:

- Benutzerauthentifizierung und Zugriffskontrolle (z. B. rollenbasierte Zugriffskontrolle auf die Systeme und das Netzwerk, Bedarfsorientiertheit und Least-Privilege-Prinzip)
- logische Sicherheitshärtung der Systeme und Geräte sowie des Netzwerks
- physischer Schutz: EPA-Zugangskontrollen, zusätzliche Zugangskontrollen für das Rechenzentrum, Regeln für das Abschließen von Büros
- Übertragungs- und Eingabekontrollen (z. B. Auditprotokollierung, System- und Netzwerküberwachung)
- Reaktion auf sicherheitsrelevante Vorfälle: Rund-um-die-Uhr-Überwachung auf Vorfälle, Sicherheitsexperten in Bereitschaft

Das EPA verwendet grundsätzlich ein papierloses Verwaltungssystem; wenn dennoch Papierakten mit personenbezogenen Daten in den Räumlichkeiten des EPA gelagert werden müssen, werden sie an einem sicheren verschlossenen und zugangsbeschränkten Ort aufbewahrt. Wenn Daten outgesourct (z. B. extern gespeichert, zugänglich gemacht und verarbeitet) werden, wird eine Risikobewertung für Datenschutz und Sicherheit durchgeführt.

Für personenbezogene Daten, die auf nicht in den Räumlichkeiten des EPA gehosteten Systemen verarbeitet werden, haben die Anbieter, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, in einer bindenden Datenschutzvereinbarung zugesagt, die sich aus dem anwendbaren Datenschutzrahmen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Das EPA hat außerdem eine Überprüfung der Vertraulichkeits- und Sicherheitsrisiken durchgeführt. In diesen Systemen müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt worden sein, wie z. B. physische Sicherheitsmaßnahmen, Zugriffs- und Speicherkontrollmaßnahmen, Sicherung von ruhenden Daten (z. B. durch Verschlüsselung), Benutzer-, Übertragungs- und Eingabekontrollmaßnahmen (z. B. Netzwerk-Firewalls, Network Intrusion Detection System (IDS), Network Intrusion Protection System (IPS), Auditprotokollierung) und Transportkontrollmaßnahmen (z. B. Sicherung von Daten bei der Übertragung durch Verschlüsselung).

6. Wie können Sie Auskunft über Ihre Daten erlangen, Ihre Daten berichtigen oder Ihre Daten erhalten? Wie können Sie die Löschung Ihrer Daten verlangen oder ihre Verarbeitung beschränken bzw. ihr widersprechen? Können Ihre Rechte beschränkt werden?

Betroffene Personen haben gemäß den Artikeln 18 bis 24 der Datenschutzvorschriften des EPA das Recht, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erlangen, sie zu berichtigen und sie zu erhalten, das Recht, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht, sowie das Recht, die Löschung ihrer Daten sowie eine Beschränkung ihrer Verarbeitung zu beantragen bzw. dieser zu widersprechen. Ihr Recht auf Berichtigung findet nur auf im Rahmen der medizinischen Untersuchungen verarbeitete faktische und objektive Daten Anwendung. Es findet keine Anwendung auf subjektive Äußerungen (die per Definition nicht faktisch falsch sein können).

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte schriftlich an den delegierten Datenverantwortlichen unter PDPeople-DPL@epo.org. Damit wir schneller und genauer darauf antworten können, sollten Sie uns mit Ihrem Antrag stets bestimmte Vorabinformationen übermitteln. Wir empfehlen Ihnen daher, dieses [Formular](#) (interne Nutzer) oder dieses [Formular](#) (externe Nutzer) auszufüllen und es mit Ihrem Antrag einzureichen.

Wir werden Ihren Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bearbeiten. Gemäß Artikel 15 (2) DSV kann dieser Zeitraum jedoch um zwei Monate verlängert werden, wenn es aufgrund der Komplexität und der Zahl der eingegangenen Anträge erforderlich ist. Wir werden Sie in diesem Fall entsprechend informieren.

7. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Verarbeitung Ihrer Daten?

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten sind Artikel 5(a) in Verbindung mit Artikel 11(2)(b) und (3) DSV.

Artikel 11(2)(b) DSV: "Die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, zulässig ist."

Artikel 11(3) DSV: "Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten für ... die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, ... die Verwaltung von im Statut der Beamten vorgesehenen medizinischen Untersuchungen ... vorgesehene medizinische Untersuchungen und Gutachten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch dem Berufsgeheimnis unterliegendes ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen."

Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 8(3)(d) des Statut der Beamten des Europäischen Patentamts sind die Rechtsgrundlage für Einstellungsuntersuchungen.

Artikel 8(3)d Statut der Beamten: "Zum Bediensteten darf nur ernannt werden, wer: [...] (d) die für die Ausübung seines Amtes erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt".

Artikel 9 Statut der Beamten: "Vor der Ernennung wird der ausgewählte Bewerber durch einen vom Präsidenten des Amts bestellten Vertrauensarzt untersucht, damit die Anstellungsbehörde die Gewissheit erhält, dass der Bewerber die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 3 Buchstabe d erfüllt."

Artikel 2 der Versorgungsordnung für das Europäische Patentamt enthält folgende Bestimmung: "Wird bei der ärztlichen Untersuchung, der sich jeder Bedienstete bei seiner Ernennung unterziehen muss, festgestellt, dass der Bedienstete krank oder gebrechlich ist, so kann das Amt verfügen, dass die für den Fall des Todes nach dieser Versorgungsordnung vorgesehenen Leistungen erst nach einem Zeitraum, der fünf Jahre nach dem Eintritt in den Dienst des Amts nicht übersteigen darf, wirksam werden, soweit es sich um Folgeerscheinungen oder Nachwirkungen einer Krankheit oder eines Gebrechens handelt, die bzw. das vor Dienstantritt aufgetreten ist. Scheidet der Bedienstete aus dem Dienst einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Organisationen aus und tritt er innerhalb von sechs Monaten in den Dienst des Amts ein, so wird die bei der ersten Organisation abgeleistete Dienstzeit auf die fünf Jahre angerechnet."

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Der Anbieter speichert die von den Bewerbern angegebenen Daten und die von deren Arzt in den Befunden aufgezeichneten Notizen für eine Zeitraum von höchstens zehn Jahren.

Derzeit werden die Daten aufgrund von technischen Einschränkungen für unbegrenzte Zeit in der elektronischen Datenbank Cority aufbewahrt.

Bis zum Jahr 2024 sollten jedoch für die vor dem 1. Januar 2023 in Cority gespeicherten Daten die folgenden Regeln für die Aufbewahrungsdauer implementiert werden:

- a. Einstellungsuntersuchungen von Bewerbern, die als arbeitsunfähig eingestuft wurden – bis zu zwei Jahre nach der Untersuchung
- b. Einstellungsuntersuchungen von Bewerbern, die schließlich nicht bedienstet wurden – bis zu sechs Monate nach der Untersuchung
- c. Einstellungsuntersuchungen von Bewerbern, die als arbeitsfähig eingestuft wurden – bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Bediensteten beim EPA

Alle Daten, die in den gemeinsamen Outlook-Posteingangsordnern und -Kalendern des betrieblichen Gesundheitsdiensts des EPA gespeichert sind, werden nach fünf Jahren gelöscht.

Alle Daten werden nur in elektronischer Form gespeichert.

Die Aufbewahrungsdauer gelten nur, sofern keine nicht beigelegten Streitigkeiten vorliegen. Bei nicht beigelegten Streitigkeiten wird die Aufbewahrungsdauer ausgesetzt, bis sämtliche Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind oder die Entscheidung endgültig ist.

9. Kontaktinformationen

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte schriftlich an den delegierten Datenverantwortlichen unter pdpeople-dpl@epo.org. Als externe betroffene Person wenden Sie sich bitte schriftlich an DPOexternalusers@epo.org.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter dpo@epo.org (interne Nutzer)/ DPOexternalusers@epo.org (externe Nutzer).

Überprüfung und Rechtsmittel

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihre Rechte als betroffene Person verletzt, haben Sie das Recht, gemäß Artikel 49 DSV einen Antrag auf Überprüfung durch den Verantwortlichen zu stellen, und wenn Sie mit dem Ergebnis der Überprüfung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, gemäß Artikel 50 DSV Rechtsmittel einzulegen.